

nach Belgien seine Berechtigung als Abgeordneter eingebüßt habe, dies dürfte im vorliegenden Falle gleichgültig sein; desto schwerer aber mußte es ins Gewicht fallen, daß auch seit dem letzten dieser Ereignisse ein ganzes Jahr verfloßen ist. Das Erlöschen seiner und meiner Dienstbefähigung ist demnach nicht so kurz vor dem Zusammentreten eines neuen Landtags erfolgt, daß diejenige Neuwahl nicht hätte angeordnet werden können, welche, vorausgesetzt, daß die Abgeordneten von 1848 überhaupt als gültig und einer neuen Einberufung fähig zu betrachten seien, nach den unzweideutigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde in diesem Falle hätte erfolgen müssen. Entschied der Austritt aus dem Fabrikgeschäft von B. G. Pflugbeil und Comp. über dies Erlöschen von Eisenstuck's Mandat, so war meine Theilnahme am Landtage 1848 eben eine solche, wo der Stellvertreter deshalb für den Abgeordneten eintreten und fungiren mußte, weil das Erlöschen des Mandates des Abgeordneten in die Zeit des Landtages selbst fiel, und zwar in die ersten Tage. Gehört aber dazu Eisenstuck's Wegzug von Sachsen, der Verkauf seines Hauses, so liegt zwischen diesen Ereignissen und einer neuen Einberufung ein volles Jahr. Mithin kann in alle Wege davon keine Rede sein, den vor so langer Zeit mit seinem Abgeordneten verfassungsmäßig vom Schauplatze abgetretenen Stellvertreter abermals einzufordern.

Es dürfte schwer glaublich sein, und wenn es auch möglich und glaublich wäre, nicht das Mindeste in der Sache ändern, daß das königl. Ministerium des Innern vom Austritte eines so bekannten Mannes, wie Bernhard Eisenstuck, aus den hier einschlagenden Verhältnissen

erst am 8. Juli 1850

Kenntniß erhalten zu haben versichert. Am allerwenigsten aber dürfte dieser Umstand mir auf irgend eine Weise zur Last fallen, von Folgen für mich sein können.

Daher bitte ich die hohe Kammer angelegentlichst, bei der selbstredenden Klarheit des Falles und bei dem vollkommenen Einklange, in dem sich diese meine ablehnende Erklärung mit den auch von der hohen Kammer anerkannten gesetzlichen Bestimmungen des §. 69 der Verfassungsurkunde befindet, vor so schlagenden Gründen ihr Ohr nicht verschließen zu wollen und von meiner Berufung abzusehen; so wie ich mich hiermit feierlich und in meinem guten Rechte vor Verhängung von mich treffenden Nachtheilen im Falle des Nichterscheinens verwahre.

Chemnitz, am 19. August 1850.

Hochachtungsvoll und ergebenst

einer hohen Kammer gehorsamster

Adolph Hecker.

Die Gründe, welche der Herr Abg. Hecker gegen seine Einberufung geltend macht, lassen sich in der Hauptsache auf zwei reduciren, nämlich darauf, daß er überhaupt, wie er wenigstens nicht undeutlich zu verstehen giebt, gegen die Competenz der Ständeversammlung im Allgemeinen Bedenken hegt, und dann zweitens, daß er meint, es sei seit der Ueberseidlung seines Principalabgeordneten Bernhard Eisenstuck

nach Brüssel bereits vorher ein volles Jahr verfloßen. Was das erste Bedenken betrifft, so ist es als vollkommen beseitigt anzusehen durch den Ihnen bekannten Beschluß der zweiten Kammer und durch den nachgehends sich dem anschließenden Beschluß der ersten Kammer, also durch die Competenz der Ständeversammlung überhaupt. Was das zweite Bedenken nun betrifft, so erledigt sich dasselbe ebenfalls aus den Ihnen schon früher vorgetragenen Gründen, und zwar vollständig. Es ist in den bekannten Gesetzesstellen hervorgehoben, daß, wenn der Abgeordnete seine Wählbarkeit verliert, so kurz vor dem Landtage, daß eine Neuwahl nicht möglich war, alsdann für den nächsten Landtag der Stellvertreter einzuberufen ist. Nun ist das allerdings richtig, daß Herr Bernhard Eisenstuck seit Jahresfrist sich nach Belgien übersiedelt hat, mir persönlich ist es allerdings bekannt, ob es der Kammer bekannt ist, weiß ich nicht; allein der Entschluß der Regierung, die gegenwärtige Ständeversammlung einzuberufen, war nicht im vorigen Jahre erfolgt, sondern allererst am 3. Juni. Das hat der Abg. Hecker in Chemnitz so gut gewußt wie wir; eben so gut hat er aber auch gewußt, daß seit dem 3. Juni bis zum 15. Juli eine Wahl an seiner Stelle gar nicht hat erfolgen können. Ich halte es kaum für nöthig, Ihnen die Gründe noch einmal auseinanderzusetzen, namentlich die bezüglichen Gesetzesstellen noch einmal vorzulesen, da sie bereits bei früheren Verhandlungen der Kammer vorgelesen worden sind, und ich denke, die geehrte Kammer wird dem Beschlusse des Directoriums beipflichten, daß gegen Herrn Adolf Hecker das Einberufungsverfahren ungeachtet seiner Bedenken fortzustellen sei.

Präsident D. Haase: Ich frage, ob Jemand in dieser Beziehung eine Bemerkung zu machen hat. Wenn das nicht ist, so werde ich die Frage stellen, ob die Kammer der Ansicht des Directoriums beipflichtet, daß gegen den genannten Herrn Hecker das Einberufungsverfahren fortzustellen sei? — Einstimmig Ja.

Secretair Abg. Scheibner: Ich habe nun weiter zu erwähnen den Herrn stellvertretenden Abg. Gehe, der bekanntlich Stellvertreter des Abg. Leuner ist, welcher wegen 60jährigen Alters aus der Kammer ausgeschieden ist. Rückichtlich des Herrn Abg. Gehe ist nun von der Kammer beschlossen worden, der Beschluß wird Ihnen noch erinnern sein, ihn einzuberufen, da seine Bedenken, die er bereits im Jahre 1842 geltend gemacht hatte, abermals nicht für begründet erachtet wurden. Er ist nun wieder mit einem Schreiben an die zweite Kammer eingekommen, und es wird wohl nöthig sein, Ihnen auch dieses Schreiben vorzutragen.

An die zweite Kammer der dormaligen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen in Dresden.

Durch die mir gewordene Zufertigung der dormaligen zweiten Kammer ist mir angedroht worden, mich mit Schmä-